



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2022/340-E02	
Erstellt durch: Amt 60 - Gebäudemanagement		Status: öffentlich	
Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen hier: Änderung der Entgeltordnungen gemäß § 2b UStG			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
21.03.2023	Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement		
18.04.2023	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement am 21.03.2023 beschließt der Rat der Stadt Herzogenrath die in den Anlagen vorgeschlagenen Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung über den Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen, der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil und der Entgeltordnung für die transportable Bühne.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des §2b UStG müssen juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), d.h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdöR eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gewährt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 hat der Bundestag am 02.12.2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 beschlossen.

Es wird erwartet, dass in diesem Zeitrahmen die im Wesentlichen bis heute fehlenden Anwendungshinweise und -empfehlungen des Finanzministeriums vorliegen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beiliegenden Entgeltordnungen insoweit überarbeitet, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben/berücksichtigt wird. Im Laufe des Jahres 2024 werden die Entgeltordnung unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse zur Umsatzsteuerbesteuerung mit Wirkung vom 01.01.2025 angepasst.

Die letzten Entgeltordnungen traten jeweils zum 01.09.2005, 01.01.2002 und 27.09.2001 in Kraft und das zu zahlende Entgelt wurde seit jeher nicht verändert. Daher wurde eine Erhöhung der Entgelte der Veranstaltungsgegenstände in Abstimmung mit A 67 (Technisches Betriebsamt) vorgenommen.

Bei der Berechnung spielten die tatsächlichen Realkosten durch die Anlieferung, den Aufbau, die Abholung und die Reinigung durch A 67 und die finanzielle Lage der Vereine eine Rolle. Die Entgelte können nach wie vor nicht die Aufwendungen der Stadtverwaltung decken, jedoch wurden Sie moderat angehoben.

Bei unsachgemäßem Umgang mit den Veranstaltungsgegenständen behält sich die Stadt Herzogenrath vor, diese anschließend dem Verein in Rechnung zu stellen.
Die Vermietung der Lautsprecheranlagen wurde gestrichen, da aktuell keine Lautsprecheranlagen zur Verfügung stehen.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Entgeltordnung für den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen:

Gegenstand	Ursprüngliche Fassung	Neue Fassung
Festzeltgarnitur einzeln	2,00 € je Garnitur	2,50 € je Garnitur
Festzeltgarnituren komplett	75,00 €	90,00 €
Toilettenwagen	50,00 €	65,00 €
Musikcontainer	50,00 €	65,00 €
Bühnenelemente einzeln	5,00 €	6,00 €
Bühnenelemente komplett	100,00 €	125,00 €
Stuhl einzeln	0,25 €	0,30 €
Tisch einzeln	0,50 €	0,60 €
Stühle und Tische komplett	100,00 €	110,00 €
Stellwände	3,00 €	4,00 €
Stehtheken	3,00 €	4,00 €

Entgeltordnung für die Transportable Bühne:

Gegenstand	Ursprüngliche Fassung	Neue Fassung
Transportable Bühne vereinseigene Veranstaltungen	510,00 €	550,00 €
Transportable Bühne bei Veranstaltungen der gewerbetreibenden Vereine anlässlich von Stadtteilstesten, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind	510,00 €	550,00 €
Transportable Bühne für Gewerbliche Veranstaltungen	1.020,00 €	1.100,00 €
Transportable Bühne bei Veranstaltungen von Privatpersonen, ortsansässigen Betrieben und Auswärtigen	1.020,00 €	1.100,00 €
Kaution	1.020,00 €	1.100,00 €

Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath:

Gegenstand	Ursprüngliche Fassung	Neue Fassung
Spülmobil	25,50 pro Nutzungstag	33,00 € pro Nutzungstag

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 GO NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Entgeltordnung für das Verleihen von städtischen Veranstaltungsgegenständen wurde angepasst, da im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 der Bundestag am 02.12.2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2024 beschlossen hat. Durch Beschluss des ABG am 24.11.2022 wurde die entsprechende Vorlage V/2022/340-E01 an die Verwaltung zurückverwiesen, um Änderungen vor allem im Entgeltbereich zu überprüfen.

Gegen die vorgelegten geänderten Benutzungs- und Entgeltordnungen bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenstände
- Entgeltordnung für die transportable Bühne der Stadt Herzogenrath
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2022/340-E02

öffentlich

TOP: __

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen

hier: Änderung der Entgeltordnungen gemäß § 2b UStG

21.03.2023

**Ausschuss für Bauangelegenheiten und
Gebäudemanagement**

Beschluss:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement am 21.03.2023 beschließt der Rat der Stadt Herzogenrath die in den Anlagen vorgeschlagenen Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung über den Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen, der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil und der Entgeltordnung für die transportable Bühne.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: Einstimmig

Nein- Stimmen: -/-

Enthaltungen: -/-

18.04.2023

Rat der Stadt Herzogenrath

Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen beschlossen:

§ 1

Die Stadt Herzogenrath unterhält einen Bestand an Veranstaltungsgegenständen. Die Veranstaltungsgegenstände werden den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen (soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath eingetragen sind) auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung gestellt. Anderen Nutzerinnen und Nutzern ist die Benutzung nur in Ausnahmefällen gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Veranstaltungsgegenstände besteht nicht.

§ 2

Für die Überlassung und Benutzung der Veranstaltungsgegenstände werden Entgelte nach den Maßgaben dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 3

Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte ist die antragsstellende Person oder die gesetzliche Vertretung.

§ 4

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Festzeltgarnituren (1 Garnitur = 1 Tisch+ 2 Bänke)

- Miete für ein bis vier Tage (je Garnitur)	2,50 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (je Garnitur)	0,50 EUR
- Miete für ein bis vier Tage, Container komplett (40 Festzeltgarnituren)	90,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag, Container komplett (40 Festzeltgarnituren)	15,00 EUR

2. Toilettenwagen

- Miete für ein bis vier Tage inkl. Standrohr	65,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag	10,00 EUR

Standrohre können nicht unabhängig vom Toilettenwagen verliehen werden.

3. Musikcontainer

- Miete für ein bis vier Tage (komplett)	65,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (komplett)	20,00 EUR
- Miete für ein bis vier Tage (1/2)	40,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (1/2)	10,00 EUR

4. Bühnenelemente

- Miete für ein bis vier Tage (je Element)	6,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (je Element)	2,00 EUR
- Miete für ein bis vier Tage, Container komplett (42 Bühnenelemente)	125,00 EUR
Miete für jeden weiteren Tag, Container komplett (42 Bühnenelemente)	50,00 EUR

5. Tische und Stühle

-Miete je Stuhl für ein bis vier Tage	0,60 EUR
- Miete je Stuhl für jeden weiteren Tag	0,10 EUR
- Miete je Tisch für ein bis vier Tage	0,60 EUR
- Miete je Tisch für jeden weiteren Tag	0,20 EUR
- Miete für ein bis vier Tage, Container komplett (35 Tische, 200 Stühle)	110,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag, Container komplett (35 Tische, 350 Stühle)	20,00 EUR

6. Stellwände

- Miete je Stellwand für ein bis vier Tage	4,00 EUR
- Miete je Stellwand für jeden weiteren Tag	0,75 EUR

7. Stehtheken

- | | |
|---|----------|
| - Miete je Stehtheke für ein bis vier Tage | 4,00 EUR |
| - Miete je Stehtheke für jeden Weiteren Tag | 1,00 EUR |

8. Fahnen

Das zu zahlende Entgelt je Fahne richtet sich nach der Entleihdauer:

- | | |
|--|----------|
| - Ausleihe für einen Tag | 1,00 EUR |
| - Ausleihe für vier Tage (Wochenende Fr— Mo) | 2,00 EUR |
| - Ausleihe für eine Woche | 3,00 EUR |

Auswärtige Nutzerinnen und Nutzer zahlen einen Zuschlag i.H.v. 100% auf die o.g. Entgelte.

§ 5

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Nutzung des Veranstaltungsgegenstandes. Das Entgelt wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Das erteilte Recht auf Überlassung der Veranstaltungsgegenstände kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

Bei Anlieferung bzw. Abholung sind die Veranstaltungsgegenstände auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung während der Ausleihzeit haftet die antragsstellende Person oder dessen Auftraggeberin oder Auftraggeber.

Eine notwendige Ersatzbeschaffung, Instandsetzung oder Reinigung wird durch die Stadt Herzogenrath veranlasst. Die Kosten hierfür werden dem Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 7

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über den Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen vom 01.09.2005 außer Kraft.

Entgeltordnung für die transportable Bühne der Stadt Herzogenrath

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Entgeltordnung für die transportable Bühne der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Nutzung der transportablen Bühne der Stadt Herzogenrath werden wie folgt festgesetzt.

a) bei vereinseigenen Veranstaltungen 550,00 €

b) bei Veranstaltungen der gewerbetreibenden 550,00 €

Vereine anlässlich von Stadtteilstesten, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind
und

c) bei Veranstaltungen gewerblicher Art 1100,00 €

(2) Bei einer genehmigten Vergabe an Privatpersonen, an ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten ist ein Entgelt in Höhe von 1.100,00 € zu entrichten.

(3) Für jede Nutzung ist zudem eine Kautions in Höhe von 1.100,00 € bei der Stadtkasse Herzogenrath zu hinterlegen. Die Kautions wird nach der Nutzung wieder ausgezahlt, sofern beim Abbau keine Beschädigungen an der Bühne festgestellt werden.

(4) Bei einem Standort außerhalb des Stadtgebietes sind vom Nutzer zusätzlich die anfallenden Transportkosten in tatsächlicher Höhe zu tragen.

§ 2

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung zu zahlen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die transportable Bühne vom 1.1.2002 (Euroanpassungssatzung) außer Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Spülmobil der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1

- (1) Alle in der Stadt Herzogenrath ansässigen kirchlichen, karitativen, gemeinnützigen und sonstigen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen, soweit nicht gewerbsmäßiger Art, die Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung im Stadtgebiet durchführen, können das Spülmobil der Stadt Herzogenrath mieten.
- (2) Eine Vermietung an Privatpersonen sowie an auswärtige interessierte Personen erfolgt grundsätzlich nicht. Der Bürgermeister kann über Ausnahmefälle entscheiden.

§ 2

- (1) Für die Vermietung stehen folgende Gegenstände und Stückzahlen zur Verfügung:

- 300 Kaffeetassen mit Unterteller
- 300 Kuchenteller
- 200 Kaffeelöffel
- 200 Kuchengabeln
- 200 flache Teller
- 200 tiefe Teller
- 200 Messer
- 200 Gabeln
- 200 Esslöffel

Weiterhin befinden sich im Spülmobil eine Industriespülmaschine, Spül- und Vorspülmittel sowie die notwendigen Wasserschläuche für Zu- und Ablauf bzw. Stromkabel.

- (2) Die Termine für die Vermietung des Spülmobils werden vom Hochbauamt A 65 der Stadtverwaltung nach Eingang eines schriftlichen Nutzungsantrages eingeteilt und verwaltet. Der schriftliche Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Miettermin einzureichen. Die Stadt Herzogenrath behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Spülmobils nicht erteilt worden wäre.
- (3) Der Hin- und Rücktransport zum Nutzungsort des Spülmobils sowie die Kontrolle und die Wartung des Geschirrs erfolgt durch das technische Betriebsamt.
- (4) Sollte trotz Antragsstellung bzw. schon erfolgter Genehmigung ein Termin für die Nutzung nicht wahrgenommen werden können, ist dies umgehend, spätestens

jedoch zwei Werktage vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Herzogenrath anzuzeigen. Sollte unter Missachtung dessen trotzdem ein unnötiger Transport durchgeführt werden, wird das Nutzungsentgelt nicht zurückgezahlt bzw. bleibt die Forderung auch bei nicht erfolgter Zahlung bestehen.

§3

- (1) Für die Anmietung des Spülmobils ist ein Entgelt von 33,00 € pro Nutzungstag zu entrichten. Die Mietdauer darf zusammenhängend 7 Nutzungstage nicht überschreiten.
- (2) Über Ausnahmen hiervon entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister.

§4

- (1) Für Schäden am Gerät und Gegenständen haftet die ausleihende Person bis zur Schadenshöhe.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden, die den entleihenden und den benutzenden Personen des Spülmobils bei der Benutzung entstehen.

§5

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung- und Entgeltordnung für das Spülmobil vom 27.09.2001 außer Kraft.